

Antwort  
der Landesregierung  
auf die Kleine Anfrage Nr. 202  
des Abgeordneten Steeven Bretz  
CDU-Fraktion  
Landtagsdrucksache 6/478

## **Kredit- und Fremdwährungsgeschäfte des Landes Brandenburg und Brandenburger Kommunen in Schweizer Franken**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 202 vom 21.01.2015:

Am 15. Januar 2015 hat die Schweizer Nationalbank entschieden, die Bindung des Franken an den Euro aufzugeben. Die damit verbundene Aufwertung des Schweizer Franken gegenüber dem Euro hat Negative Auswirkungen für Schuldner von Fremdwährungskrediten in Schweizer Franken sowie für Vertragspartner von Währungsswaps, wenn Zahlungen in Schweizer Franken zu leisten sind bzw. von komplexen Finanzprodukten, in denen der Wechselkurs EUR/CHF Zinszahlungen direkt oder indirekt beeinflusst.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat das Land Brandenburg Kredit- bzw. Fremdwährungsgeschäfte in Verbindung mit dem Schweizer Franken im oben genannten Sinne abgeschlossen? Wenn ja, bitte Anzahl, jeweiliges Kredit- bzw. Finanzvolumen und Tilgungszeitpunkte angeben.
2. Wie hoch ist der mit der Aufwertung des Schweizer Franken verbundene aktuelle Buchwertverlust und welche Auswirkungen hat dies auf das Schuldenmanagement und die Verschuldung des Landes Brandenburg?
3. Sind diese Kredit- bzw. Fremdwährungsgeschäfte des Landes in Schweizer Franken gegen Wechselkurs- bzw. Währungsrisiken abgesichert? Wenn ja, welche Kosten fallen dafür pro Jahr an?
4. Welche Kommunen in Brandenburg haben Kredit- bzw. Fremdwährungsgeschäfte in Verbindung mit dem Schweizer Franken im oben genannten Sinne abgeschlossen? (Bitte Kommune, Anzahl der Kredite, jeweiliges Kredit- bzw. Finanzvolumen und Fälligkeit angeben.)
5. Wie hoch sind jeweils die aktuellen Buchwertverluste der Brandenburger Kommunen und welche Auswirkungen hat die aktuelle Aufwertung des Schweizer Frankens auf deren Schuldenmanagement und Verschuldung?
6. Sind diese Kredit- bzw. Fremdwährungsgeschäfte der Kommunen in Brandenburg in Schweizer Franken gegen Wechselkurs- bzw. Währungsrisiken abgesichert? Wenn ja, welche Kosten fallen dafür pro Jahr an?
7. Haben das Land oder die Kommunen weitere Kredit- bzw. Fremdwährungsgeschäfte in anderen Fremdwährungen abgeschlossen? (Wenn ja, bitte Anzahl, Fremdwährung, jeweiliges Kredit- und Finanzvolumen und Tilgungszeitpunkte angeben)

8. Wie schätzt die Landesregierung grundsätzlich die Risiken aus Fremdwährungsgeschäften auf Landes- und kommunaler Ebene ein und welche personellen und organisatorischen Anforderungen stellen solche Geschäfte an das Schuldenmanagement?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Hat das Land Brandenburg Kredit- bzw. Fremdwährungsgeschäfte in Verbindung mit dem Schweizer Franken im oben genannten Sinne abgeschlossen? Wenn ja, bitte Anzahl, jeweiliges Kredit- bzw. Finanzvolumen und Tilgungszeitpunkte angeben.

zu Frage 1:

Gegenwärtig besteht kein Kredit in Schweizer Franken (CHF). Ein Kredit á 150 Millionen Schweizer Franken mit Valuta (Wertstellung) 28.01.2011 endete am 28.01.2015.

Zum Stichtag 26.01.2015 befanden sich zwei Swaps im Portfolio, bei denen die Zinszahlungen an den EUR/CHF-Wechselkurs gebunden sind. Beide Swaps beziehen sich auf einen Betrag von 25 Mio. Euro, Anfangsdatum 23.10.2006 und Enddatum 23.10.2016.

Frage 2:

Wie hoch ist der mit der Aufwertung des Schweizer Franken verbundene aktuelle Buchwertverlust und welche Auswirkungen hat dies auf das Schuldenmanagement und die Verschuldung des Landes Brandenburg?

zu Frage 2:

Der zum 28.01.2015 endfällige Kredit in Höhe von 150 Millionen Schweizer Franken war vollständig gegen Währungsschwankungen abgesichert. Die Entkoppelung des Schweizer Franken gegenüber dem Euro hatte daher keinen Buchwertverlust für das Land zur Folge, und es resultieren keine Auswirkungen auf das Schuldenmanagement sowie die Verschuldung des Landes Brandenburg.

Frage 3:

Sind diese Kredit- bzw. Fremdwährungsgeschäfte des Landes in Schweizer Franken gegen Wechselkurs- bzw. Währungsrisiken abgesichert? Wenn ja, welche Kosten fallen dafür pro Jahr an?

zu Frage 3:

Der Kredit in Höhe von 150 Millionen Schweizer Franken war vollständig gegen Währungsschwankungen abgesichert. Die Kosten für die Absicherung sind in den Kreditkonditionen enthalten, weil das das Währungsrisiko des Kredites absichernde Derivat zusammen mit dem Kredit eine Einheit bildet. Bei Abschluss des Kredits wurde darauf geachtet, dass die Kreditkonditionen inklusive Derivat unter den Kosten eines auf EURO lautenden Kredits mit sonst identischen Parametern liegen.

Die genannten Swaps sind nicht abgesichert worden, weil sie Optimierungsderivate darstellen. Zweck von Optimierungsderivaten ist es, Risiken zu diversifizieren und Zinsausgaben des Landes unabhängig vom Risiko steigender Zinssätze zu gestalten. Eine „doppelte“ Absicherung wäre daher und auch aus Kostenaspekten nicht zielführend.

Frage 4:

Welche Kommunen in Brandenburg haben Kredit- bzw. Fremdwährungsgeschäfte in Verbindung mit dem Schweizer Franken im oben genannten Sinne abgeschlossen? (Bitte Kommune, Anzahl der Kredite, jeweiliges Kredit- bzw. Finanzvolumen und Fälligkeit angeben.)

zu Frage 4:

Vorbemerkung:

Für die Gemeinden bestehen hinsichtlich der von ihnen getätigten Finanzgeschäfte keine Anzeige- oder Genehmigungspflichten. Eine Genehmigungspflicht besteht nur für den in der Haushaltssatzung auszuweisenden Gesamtbetrag der von den Gemeinden vorgesehenen Kreditaufnahmen gemäß § 74 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Genehmigung erfolgt dabei ohne Bezugnahme auf die in der späteren Haushaltsausführung im Einzelnen abzuschließenden Kreditgeschäfte. Insoweit liegen den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden und somit auch der Landesregierung regelmäßig keine Informationen darüber vor, ob und in welchem Umfang von einzelnen Gemeinden Finanzgeschäfte in Fremdwährung ausgeführt werden.

Die Absicherung von Finanzgeschäften durch entsprechende Finanzderivate unterfällt der kommunalen Selbstverwaltung. Da auch hier keine Anzeige- oder Genehmigungspflichten bestehen, liegen der Landesregierung hierzu ebenfalls keine Informationen vor. Anlässlich der Kleinen Anfrage wurden die Unteren Kommunalaufsichtsbehörden für die Städte und Gemeinden sowie die kreisfreien Städte und Landkreise um Zuarbeit zur Beantwortung der Fragen 4 bis 7 gebeten. Die kreisfreien Städte sowie zwölf von vierzehn Landkreisen haben für sich und den kreisangehörigen Raum Fehlanzeige gemeldet. Die Landkreise Oder-Spree und Ostprignitz-Ruppin haben für die unter der Antwort zu Frage 4 genannten Kommunen Fremdwährungsschäfte gemeldet.

Stadt	Art	Volumen	Zinsbindung/ Laufzeit
Fürstenwalde	Kassenkredit	6.292.000 CHF	13.04.2015
	CHF-Plus Swap	2.000.000 € Bezugsbetrag	30.12.2017
	CHF-Plus Swap	3.000.000 € Bezugsbetrag	01.12.2018
Storkow (Mark)	Zins- und Währungsswap (Kredit)	1.257.692,85 CHF (834.290,45 €) Anfangsvolumen	30.06.2017
	Restschuld nach Ende der Laufzeit	1.120.639,34 CHF	
Wittstock/Dosse	CHF-Plus Swap	2.136.034 €	15.12.2015

Bei den CHF-Plus Swaps der Stadt Fürstenwalde handelt es sich um Zinssicherungsswaps. Hierbei erfolgt eine quartalsweise Ausgleichszahlung auf Grundlage der Entwicklung des Wechselkurses.

Frage 5:

Wie hoch sind jeweils die aktuellen Buchwertverluste der Brandenburger Kommunen und welche Auswirkungen hat die aktuelle Aufwertung des Schweizer Frankens auf deren Schuldenmanagement und Verschuldung?

zu Frage 5:

Unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung zur Antwort zu Frage 4 wurden für die Städte Fürstenwalde, Storkow (Mark) sowie Wittstock/Dosse die nachfolgenden Angaben gemeldet:

Stadt	Art	Volumen
Fürstenwalde	Kassenkredit	Aktuell 2,2 Mio. € Buchverlust bei sofortigem Rücktausch.
	CHF-Plus Swap	Der Aufwand für die Ausgleichszahlungen aus den beiden Swaps kann sich gegenüber dem Vorjahr um geschätzte 750.000 € erhöhen (bei Wechselkurs-Stand 27.01.2015 = 1,015).
Storkow (Mark)	Zins- und Währungsswap	Risiko besteht in dem Umfang, wie der Wert des CHF gegenüber dem Euro am Ende der Laufzeit unter 1,50 liegt.
Wittstock/Dosse		Aktuell 388.944 € Buchverlust. Ergebnis bei Ablauf des Geschäfts (15.12.2015) noch nicht absehbar.

Frage 6:

Sind diese Kredit- bzw. Fremdwährungsgeschäfte der Kommunen in Brandenburg in Schweizer Franken gegen Wechselkurs- bzw. Währungsrisiken abgesichert? Wenn ja, welche Kosten fallen dafür pro Jahr an?

zu Frage 6:

Für die dargestellten Geschäfte bestehen nach Auskunft der Kommunen keine Absicherungen.

Frage 7:

Haben das Land oder die Kommunen weitere Kredit- bzw. Fremdwährungsgeschäfte in anderen Fremdwährungen abgeschlossen? (Wenn ja, bitte Anzahl, Fremdwährung, jeweiliges Kredit- und Finanzvolumen und Tilgungszeitpunkte angeben)

zu Frage 7:

Das Land hat im Rahmen seines Schuldenmanagements auch Kredite in Fremdwährungen aufgenommen. Zum Stichtag 26. Januar 2015 waren es neben dem bereits genannten Kredit in CHF drei weitere Fremdwährungskredite, deren Wechselkursrisiken jeweils vollständig abgesichert sind:

- 1 Kredit á 50 Millionen US-Dollar: Valuta (Wertstellung) 20.07.2011; Fälligkeit am 20.07.2021
- 1 Kredite á 500 Millionen Japanische Yen: Valuta (Wertstellung) 18.01.2005; Fälligkeit am 18.01.2035
- 1 Kredite á 500 Millionen Japanische Yen: Valuta (Wertstellung) 01.02.2005; Fälligkeit am 01.02.2035.

Über die vorgenannten Fremdwährungsgeschäfte der Kommunen hinaus wurden keine weiteren Fremdwährungsgeschäfte getätigt.

Frage 8:

Wie schätzt die Landesregierung grundsätzlich die Risiken aus Fremdwährungsgeschäften auf Landes- und kommunaler Ebene ein und welche personellen und organisatorischen Anforderungen stellen solche Geschäfte an das Schuldenmanagement?

zu Frage 8:

Auf Landesebene dürfen nur Fremdwährungskredite abgeschlossen werden, die gegen Währungsrisiken abgesichert sind. Daher schätzt die Landesregierung die Risiken aus Fremdwährungsgeschäften als gering ein. Im Hinblick auf die personellen und organisatorischen Anforderungen müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Kreditmanagements spezifische Kenntnisse und Erfahrungen in Geld- und Kreditmarktgeschäften vorweisen. Darüber hinaus muss der zulässige Rahmen für Geld- und Kapitalmarktgeschäfte durch Rechtsvorschriften und Dienstanweisungen bestimmt sowie dessen Einhaltung durch ein internes Kontroll- und Berichtssystem gewährleistet sein.

In diesem Zusammenhang ist auch die Dienstanweisung zur Aufnahme von Krediten am Geld- und Kapitalmarkt und zum Einsatz von Derivaten angepasst worden. So ist vor jedem Neuabschluss von Optimierungsderivaten der/die Abteilungsleiter/in „Haushalt“ über die Komplexität der Derivatestruktur in Form des zu erwartenden Chance/Risikoprofils zu unterrichten. Geschäfte, deren Entwicklung aufgrund ihrer Komplexität schwer einschätzbar sind, sollen unterbleiben. Jeder Neuabschluss von Optimierungsderivaten ist durch den/die Abteilungsleiter/in „Haushalt“ zu genehmigen und ggf. die Hausleitung zu unterrichten. Zudem ist auch der Abschluss von Derivatgeschäften, die Währungsrisiken beinhalten, bei Neuabschlüssen nicht zulässig.

Auf kommunaler Ebene sind bei der Aufnahme von Krediten die Vorschriften der BbgKVerf und hier insbesondere die Regelungen über die kommunale Haushaltswirtschaft zu beachten. Nach § 63 Absatz 1 BbgKVerf hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Nach § 63 Absatz 2 BbgKVerf ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Aus den Haushaltsgrundsätzen leitet sich das Verbot ab, unkalkulierbare Risiken zulasten des Gemeindevermögens einzugehen (Spekulationsverbot). Aus diesem Grund werden Fremdwährungsgeschäfte allein aufgrund des damit verbundenen Wechselkursrisikos als ungeeignetes Instrument eines Finanz- oder Schuldenmanagements angesehen. In einem derzeit sich in der Erarbeitung befindenden Runderlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales wird die Aufnahme von Investitions- und Kassenkrediten in Fremdwährungen wegen des oben angeführten Spekulationsverbots als unzulässig erklärt.